



Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH

Betriebsstellenbuch

Terminal Duisburg Ruhrort Hafen

Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-
Straße (DUSS) mbH

Terminal Duisburg Ruhrort Hafen

Version 1 vom 13.12.2015

aufgestellt	geprüft	genehmigt
<i>U. Müller 05.11.15</i>	<i>C. V. Smith 06.11.15</i>	<i>J. Huth 09.11.2015</i>
[Name], [Datum]	[Name], [Datum]	[Name], [Datum]

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Aktualisierungen	4
Verzeichnis der Anhänge	5
408.4801 2 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle	6
Beschreibung der Anlage	6
Bahnübergänge	7
Andere Anlagen	7
Aufbewahrungen der Hemmschuhe/Radvorleger	8
Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)	8
Maßnahmen wegen Gefälle	8
408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden	8
408.4811 4 (4) Meldungen von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich	8
408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich	8
408.4811 7 Örtliche Besonderheiten	8
Verhalten bei Gefahr oder Unregelmäßigkeiten	8
Einschränkungen des Sicherheitsraumes	8
Eingeschränkter Gleisabstand $\leq 4,70$ m	9
Unzureichender Sicherheitsabstand	9
Besondere Gefahrenpunkte an Ladestraßen und durch Kranbewegungen	9
Bereitstellen von Wagen auf Gleisen mit Abspannjochs bei Elektrifizierung der Gleisspitzen von Umschlaggleisen	9
Abholen von Wagen	9
Bereitstellen von Wagen	10
408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt	10
408.4814 3 (1) b Niedrigere Geschwindigkeit	10
408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle	10
408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blink- oder Lichtzeichensignalanlagen	10
408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind	10
408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen	10
Ankommende Züge	10
Durchführung einer Rangierfahrt	11
Durchführung einer Zugfahrt	11
Durchführung einer Schwungfahrt	11
Schutzmaßnahmen für wagentechnische Untersuchungen	11

408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote	11
435.0001 Abschnitt 3 Bedienungsanweisungen für Gleisanschlüsse	12
481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 Angaben Ortskanälen der Betriebsarten C u. O	12
481.0205 Abschnitt 2 Absatz 2 Nutzung GSM-R-Zugfunk zur Verständigung im Rangieren, wenn GSM-R-Rangierfunk nicht zur Verfügung steht	12
481.0205Z03 Abschnitt 1 Absatz 2 GSM-R-Rufnummer (CT7) bekannt geben	12
717.0101 Abschnitt 2 Absatz 7 Hemmschuhe/Radvorleger	12
Zu verwendeten Hemmschuhe/Radvorleger	12
Gleise, auf denen keine Hemmschuhe/Radvorleger aufgelegt werden dürfen	12
481.0301 Abschnitt 1 Absatz 5 Örtlicher Rangierfunk	12
481.0302 Abschnitt 2 Absatz 4 Erreichbarkeit	12
481.0302 Abschnitt 2 Absatz 5 Rangierfunk-Teilnehmerverzeichnis	12

Übersicht der Aktualisierungen

1	2	3	4	5	6
geprüft		Aktualisierungen			
				In Betriebsstellenbuch eingearbeitet	
am	durch	lfd. Nr.	gültig ab	am	durch
		Neuherausgabe	13.12.2015	Neudruck	
06.11.2015	Terminalleiter	1	13.12.2015	05.11.2015	Uwe Müller

1	2	3	4
Aktualisierungen			
lfd. Nr.	gültig ab	In Betriebsstellenbuch eingearbeitet	
		am	durch
Neuherausgabe	13.12.2015		

Verzeichnis der Anhänge

1 Lageplan der Betriebsstelle

408.4801 2 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle

Beschreibung der Anlage

Lage der Betriebsstelle, Grenzen

Der PKV-Anlage schließt westlich der Weiche 94 an die Infrastruktur der Duisport an. In östlicher Richtung sind die Umschlaggleise 321 bis 324 über die Weiche 95 an die Infrastruktur der Duisport angebunden. Das Umschlaggleis 326 ist über die Weiche 99, die Gleise 327 und 328 über die Weiche 100 und das Gleis 330 über die Handweiche 92 an die Infrastruktur der Duisport angebunden. Die Infrastrukturgrenzen sind durch Schilder gekennzeichnet.

Beschreibung der Duisport-Anlagen

Die PKV hat den Altteil der Terminalfläche von der Duisport angepachtet.

Dies betrifft bezüglich Gleisanlagen die Umschlaggleise 321 bis 324 und Gleis 325 westlich der Weiche 94 bis in Höhe der Bremsprobeanlage. Hier ist die Duisport Eigentümer der Umschlaggleise und die PKV Pächter.

In östlicher Richtung sind die Umschlaggleise 321 bis 324 über die Weiche 95 an die Infrastruktur der Duisport angebunden, Gleis 325 über die Weiche 99. Die Weichen für die Rangierfahrstraßen werden elektronisch vom Weichenwärter Rhf (DB Netz AG) ferngestellt. Sie sind Teil der öffentlichen Eisenbahn-Infrastruktur der Duisburger Hafen AG.

Die Infrastrukturgrenzen sind durch Schilder gekennzeichnet.

Beschreibung der PKV-Gleisanlagen

Die Umschlaggleise 326, 327 und 328, sowie das Gleis 330, sind Eigentum der PKV.

Das PKV-Umschlaggleis 326 ist über die Weiche 99, die Gleise 327 und 328 über die Weiche 100 und das Gleis 330 über die Handweiche 92 an die Infrastruktur der Duisport angebunden. Die Weichen für die Rangierfahrstraßen werden elektronisch vom Weichenwärter Rhf (DB Netz AG) ferngestellt.

In Gleis 329 ist die Feuerwehrezufahrt zur Fa. TanQuid immer freizuhalten. Abgestellte Züge müssen getrennt werden.

Rangierbezirke

Krananlage 1 (Gleise 321 bis 328)

Mobilerumschlagbereich (Gleis 330)

Gleise (kranbare Nutzlängen) und Anschlüsse

Gleis 321 bis 324 (kranbare Nutzlänge) 680 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 325 (kranbare Nutzlänge) 680 m (einseitig angebunden / einseitige Spitzenüberspannung)

Gleis 326 bis 328 (kranbare Nutzlänge) 600 m (einseitig angebunden / einseitige Spitzenüberspannung)

Gleis 330 (mobile Nutzlänge) 750 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleise für das Abstellen von Gefahrgutzügen oder Gefahrgutwagen entfällt

Lageplan der Betriebsstelle

siehe Anlage 1

Zusatzanlagen

- Ladespur

- Fahrspur
- Abstellspuren

Ladestelle

Die Be- und Endladung erfolgt ausschließlich mit Mobilumschlaggeräten im Gleis 330

Fahrzeugbehandlungsanlagen

Gleis 321 bis 325 (kranbare Nutzlänge) 680 m

Gleis 326 bis 328 (kranbare Nutzlänge) 600 m

Gleis 330 (mobile Nutzlänge) 750 m

Bahnübergänge

Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr

entfällt

Übergänge, die ausschließlich dem Verkehre innerhalb der Betriebsstelle dienen

Am östlichen Ende der Umschlaggleise führt ein Gleisübergang über die Gleise 321 bis 328 der durch ein Andreaskreuz gesichert ist.

In der Mitte vom Gleis 330 befindet sich ein nicht technischer gesicherter Übergang der ausschließlich als Feuerwehrezufahrt zum Gelände der Firma TanQuid genutzt wird.

Andere Anlagen

Krananlagen

Kranbahn 1 = drei Portalkrane

Mobilerumschlagbereich (Gleis 330)

Störfallbecken/Leckagewanne

Die Störfallbecken liegt Straßenseitig am Gleis 328 und ist sowohl vom Mobilbereich als auch von der Krananlage zu erreichen.

Bremsprobegeräte

Kranbahn 1 = fünf Anlagen jeweils zwischen den Gleisen 321-328 (Osten)

Mobilerumschlagbereich (Gleis 330)

Elektrant

entfällt

Batterieladestationen für elektrische Handleuchten und GSM-R OPS 940

entfällt

Telekommunikationseinrichtungen

- Stw 0203-4557192
- Leitstelle DUSS 0203-8090521

Wasser-, Strom- und Gasversorgung; Maßnahmen im Störfungsfall, Feuerlöschleitung

Bei Unregelmäßigkeiten an den Versorgungseinrichtungen ist der zuständige Leitstellendisponent zu verständigen.

Aufbewahrungen der Hemmschuhe/Radvorleger

Hemmschuhe/Radvorleger, die in den Gleisanlagen nicht mehr benutzt werden (zum Abdecken der Gleise), sind aus dem Gleisbereich zu entfernen.

Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)

entfällt <=2,5 ‰ (1:400)

Maßnahmen wegen Gefälle

entfällt

408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden

Zu Arbeitsbeginn meldet sich der zuständige Leitstellendisponent stets beim Fdl an.

Zum Arbeitsende meldet sich der zuständige Leitstellendisponent stets beim Fdl ab.

Zusätzliche Meldung: Krane in Grundstellung (Spreader in oberster Stellung)

408.4811 4 (4) Meldungen von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich

entfällt

408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich

entfällt

408.4811 7 Örtliche Besonderheiten

Verhalten bei Gefahr oder Unregelmäßigkeiten

Alle Betriebsunregelmäßigkeiten (z.B. Entgleisungen), jede Unregelmäßigkeit oder jeder Unfall mit Straßenverkehrsteilnehmern sind vom Tf sofort dem zuständigen Fahrdienstleiter zu melden.

Zusätzlich ist jede Betriebsunregelmäßigkeit umgehend auch dem zuständigen Leitstellendisponent zu melden.

Einschränkungen des Sicherheitsraumes

Der Raum zwischen dem äußersten Gleis und den beweglichen Teilen der jeweiligen Ladekrane unterschreitet die zulässige Breite für den Rangiererweg.

Kranbahn 1:

Kran 1 und 2:

zum Gleis 325 Breite = 0,60 m < 1,30 m (Randweg)

Zwischen Schienenfahrzeug und Ladekran dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden.

Zum Gleis 324 Breite = 1,00 m (Verkehrsweg) < 1,30 m (Rangiererweg)

Zwischen Schienenfahrzeug und Ladekran dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden.

Kran 3:

zum Gleis 325 Breite = 1,00 m (Verkehrsweg) < 1,30 m (Rangiererweg)

Zwischen Schienenfahrzeug und Ladekran dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden.

zum Gleis 324 Breite = 0,60 m < 1,30 m (Randweg)

Zwischen Schienenfahrzeug und Ladekran dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden.

Eingeschränkter Gleisabstand <= 4,70 m

Kranbahn 1:

Zwischen dem Gleis 322-323 beträgt der Gleisabstand 4,50m

Unzureichender Sicherheitsabstand

Gefahr durch unzureichenden Sicherheitsabstand zwischen Gleisen und Einrichtungen.

Kein Aufenthalt im Bereich mit eingeschränktem Sicherheitsabstand bei vorbeifahrenden Fahrzeugen und Umschlaggeräten.

Einrichtungen sind (gelb-schwarzer Anstrich) gekennzeichnet.

Besondere Gefahrenpunkte an Ladestraßen und durch Kranbewegungen

- Beim Begehen der Kranbahn und Ladestraße ist mit größter Aufmerksamkeit auf den Kraftfahrzeug- und Schienenverkehr zu achten.
 - Akustische und optische Warneinrichtungen des Krans sind zu beachten.
 - Auf die Kranbegrenzungen - durch schwarz/gelben Gefahrenanstrich gekennzeichnet - ist zu achten.
 - Kein Aufenthalt unter gehobenen Lasten und im Greifzangenbereich.
 - Kein Aufenthalt zwischen dem Gleis und der Kranbahnschiene bei Kranbewegungen zugelassen.
 - Auf- und Absteigen Tf nach vorheriger Anmeldung beim Leitstellendisponenten unter Beibehaltung des Umschlagsbetriebs zulässig.
 - Das Auf- und Absteigen nach/von den genannten Gleisseiten ist nur bei Stillstand der Fahrzeuge zugelassen.
 - Bei unmittelbar drohender Gefahr kann der Kran mittels der an der Kranstütze angebrachten Nothalttaste abgeschaltet werden. Der Leitstellendisponent Terminal ist dann umgehend zu verständigen.
-

Bereitstellen von Wagen auf Gleisen mit Abspannjochs bei Elektrifizierung der Gleisspitzen von Umschlaggleisen

Rangierfahrten in/nach/von den Umschlaggleisen- zusätzliche Bestimmungen für elektrische Triebfahrzeuge mit gehobenem Stromabnehmer. Gilt nicht für Mehrstromsystem Triebfahrzeuge mit nur einem DB-Stromabnehmer.

Abholen von Wagen

Triebfahrzeugführer fährt mit der Spitze des Triebfahrzeuges an Signal EI 6 heran und hält.

Triebfahrzeugführer prüft, dass die abzuholende Wagengruppe bündig oder hinter der Farbmarkierung (falls vorhanden) steht und ordnungsgemäß gesichert ist. Diese Aufgabe kann an einen Rangierbegleiter übertragen werden, wobei sich der Triebfahrzeugführer bestätigen lässt, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

"Vorbeifahrt auf besonderen Auftrag des Rangierbegleiters erlaubt"

Der Triebfahrzeugführer stellt sicher, dass der vordere Stromabnehmer abgesenkt ist und der hintere Stromabnehmer am Fahrdraht anliegt, ggf. ist die Funktion „automatische Bügelwahl“ inaktiv zu schalten.

Triebfahrzeugführer fährt mit höchstens 5 km/h und unter Beobachtung des hinteren gehobenen Stromabnehmers an den ersten Wagen heran; Der Triebfahrzeugführer muss so rechtzeitig anhalten, dass er mit dem gehobenen hinteren Stromabnehmer nicht am Signal EI 6 vorbeifährt.

Bereitstellen von Wagen

Der Triebfahrzeugführer stellt sicher, dass der vordere Stromabnehmer abgesenkt ist und der hintere Stromabnehmer am Fahrdraht anliegt, ggf. ist die Funktion „automatische Bügelwahl“ inaktiv zu schalten.

Triebfahrzeugführer fährt mit der Spitze des Triebfahrzeuges an Signal EI 6 heran und hält; dieser Halt ist unabhängig vom Ziel- und Kontrollsprechen des Rangierbegleiters durchzuführen. Nach diesem Halt fährt der Triebfahrzeugführer mit höchstens 5 km/h und unter Beobachtung des hinteren gehobenen Stromabnehmers und unter Beachtung des Ziel- und Kontrollsprechens des Rangierbegleiters weiter. Der Triebfahrzeugführer muss so rechtzeitig anhalten, dass er mit dem gehobenen hinteren Stromabnehmer nicht am Signal EI 6 vorbeifährt.

408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt

entfällt

408.4814 3 (1) b Niedrigere Geschwindigkeit

Die Rangiergeschwindigkeit darf maximal 25 km/h betragen.

Ab 100 m vor den Gleisabschlüssen darf die höchst Rangiergeschwindigkeit 5 km/h betragen. Die Stelle ab der die Rangiergeschwindigkeit von 5 km/h gilt, ist durch eine gelbe Markierung im Gleis gekennzeichnet.

408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle

entfällt <=2,5 ‰ (1:400)

408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blink- oder Lichtzeichensignalanlagen

entfällt

408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind

entfällt

408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen

Ankommende Züge

Zur Durchführung von Rangierfahrten haben Triebfahrzeugführer (Tf) und Rangierbegleiter (Rb) die Bestimmungen der Richtlinie 408.01-06 und 408.48 „Fahrdienstvorschrift“ einzuhalten.

Durchführung einer Rangierfahrt

Ladetätigkeiten

Das Kranen im Nachbargleis ist zulässig, Kranen am betroffenen Gleis ist nicht zulässig, Überkranen vom betroffenen Gleis ist zulässig, wenn die Ladeeinheit in oberste Hubhöhe eingestellt ist.

Durchführung

Unmittelbar bevor in/nach/von den Umschlaggleisen rangiert wird, holt der Tf zusätzlich die Genehmigung mit Angabe des zu befahrenden Gleises, dem Zweck der Rangierbewegung und der Rangierrichtung beim Leitstellendisponenten Terminal ein.

Das Einholen der Zustimmung des Fdl bleibt unberührt.

Der Leitstellendisponent Terminal darf die Genehmigung zum Rangieren erst erteilen, wenn die Ladetätigkeit am betreffenden Gleis eingestellt ist, das Lichtraumprofil des betreffenden Gleises frei ist und bis zum Ende des Rangierens freigehalten wird.

Das Ende des Rangierens meldet der Tf dem Leitstellendisponenten Terminal; dieser darf daraufhin die Sicherungsmaßnahmen aufheben.

Die Meldung über das Ende des Rangierens entfällt, wenn alle Wagen aus einem Gleis abgezogen werden.

Außerhalb der Betriebszeit entfällt das Einholen der Genehmigung beim Leitstellendisponent Terminal. Auskunft darüber, ob die Leitstelle besetzt ist, erteilt auf Anfrage der Fdl.

Durchführung einer Zugfahrt

entfällt

Durchführung einer Schwungfahrt

entfällt

Schutzmaßnahmen für wagentechnische Untersuchungen

Unmittelbar bevor eine wagentechnische Untersuchung stattfindet, holt der zuständige Wagenmeister die Genehmigung mit Angabe des Gleises und dem Zweck der Arbeit beim Leitstellendisponent Terminal ein.

Wagentechnische Untersuchungen für bereits vollständig beladene Wagen oder Wagengruppen können bereits vor kompletter Beladung des gesamten Zuges/Zugteils nach vorheriger Anmeldung beim Leitstellendisponenten unter Beibehaltung des Umschlagbetriebs im betroffenen Gleis durchgeführt werden, wenn:

- Beim Ladevorgang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens eine Wagenlänge zu den zu untersuchenden Wagen gewahrt
- Sichtverbindung zwischen der Person, die die wagentechnische Untersuchung durchführt und den Kranbedienern besteht und
- Die Tragwagen im betroffenen Gleis sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

Unmittelbar nach der wagentechnischen Untersuchung und Verlassen des Gleisbereiches, meldet sich der zuständige Wagenmeister beim Leitstellendisponent ab.

408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote

entfällt

435.0001 Abschnitt 3 Bedienungsanweisungen für Gleisanschlüsse

entfällt

481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 Angaben Ortskanälen der Betriebsarten C u. O

entfällt

481.0205 Abschnitt 2 Absatz 2 Nutzung GSM-R-Zugfunk zur Verständigung im Rangieren, wenn GSM-R-Rangierfunk nicht zur Verfügung steht

entfällt

481.0205Z03 Abschnitt 1 Absatz 2 GSM-R-Rufnummer (CT7) bekannt geben

entfällt

717.0101 Abschnitt 2 Absatz 7 Hemmschuhe/Radvorleger

Zu verwendeten Hemmschuhe/Radvorleger

Hemmschuh- oder Radvorleger Form für das Schienenprofil UIC60.

Gleise, auf denen keine Hemmschuhe/Radvorleger aufgelegt werden dürfen

entfällt

481.0301 Abschnitt 1 Absatz 5 Örtlicher Rangierfunk

entfällt

481.0302 Abschnitt 2 Absatz 4 Erreichbarkeit

entfällt

481.0302 Abschnitt 2 Absatz 5 Rangierfunk-Teilnehmerverzeichnis

entfällt

Anlage 1:



DUSS Terminal Duisburg

